

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang

Chemische Technologie
(BBPO-BCT)

des Fachbereichs Chemie- und Biotechnologie
der Hochschule Darmstadt (University of Applied Sciences)
vom 15.05.2007

Aufgrund von § 50, Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie- und Biotechnologie der Hochschule Darmstadt die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Chemische Technologie erlassen.

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziel des Studiengangs, Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Meldung zu den Prüfungsleistungen
- § 6 Berufspraxismodul
- § 7 Bachelorarbeit mit Kolloquium (Bachelor-Modul)
- § 8 Bachelorprüfung
- § 9 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 10 Schlussbestimmungen

Anlage 1: Studienprogramm, Katalog der Wahlpflichtfächer

Anlage 2: Ordnung für den Berufspraxismodul

Anlage 3: Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde

Anlage 4: Modulhandbuch

Anlage 5: Diploma Supplement

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Chemische Technologie.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Chemie- und Biotechnologie betrieben.

§ 2 Ziel des Studiengangs, Bachelor-Grad

- (1) Der Studiengang wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung nach § 8 bildet den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Sie wird gemäß ABPO studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Modulprüfungen des Studienprogramms (siehe Anlagen 1 und 4).
- (2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden das für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Fachwissen erworben haben und in der Lage sind, die wissenschaftlichen Fachkenntnisse in dem jeweiligen Anwendungsfeld umzusetzen.
- (3) Die Studierenden erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu anspruchsvoller Tätigkeit auf dem Gebiet der Chemischen Technologie und ihrer Anwendungen befähigt.
- (4) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studienprogramm enthält Pflichtfächer im Umfang von 145 Leistungspunkten (LP) entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), ein Praxismodul mit 30 LP, die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium mit 15 LP sowie Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens 20 LP.
- (2) Das Studienprogramm sowie Lehrinhalte und Zusammensetzung der Module sind in den Anlagen 1 und 4 festgelegt. Die Inhalte und die Organisation des Praxismoduls ergeben sich aus den Anlagen 2 und 4.

§ 5

Meldung zu den Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können gemäß § 14, Abs. 2 der ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Die Meldetermine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang des Fachbereichs bekannt gegeben.
- (2) Gemäß § 17, Abs. 4 der ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters zu wiederholen. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist eine erneute Meldung erforderlich. Eine gesonderte Ladung zur Wiederholungsprüfung erfolgt nicht.
- (3) Ein Rücktritt von der Meldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Im Falle einer Klausurarbeit erfolgt die Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfung gegenüber der prüfenden Person. Im Falle einer mündlichen Prüfung ist die Rücktrittserklärung bis spätestens 12:00 Uhr des dem Prüfungstag vorausgehenden Arbeitstages an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten.
- (4) Meldung und Rücktrittserklärung erfolgen schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik und werden gemäß § 14, Abs. 4 ABPO schriftlich bestätigt.
- (5) Die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung ist möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt, die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zu dem Modul gehörigen Prüfungen (siehe Anlage 4) bestanden sind.

§ 6

Berufspraxismodul

- (1) Das Berufspraxismodul besteht aus der berufspraktischen Phase (BPP), den Begleitstudien, einem Bericht über die berufspraktische Phase sowie einem Abschlussvortrag mit Kolloquium. Es findet in der Regel hälftig im 6. und 7. Semester statt.
- (2) Vor Beginn des Praxismoduls ist eine Meldung erforderlich. Diese erfolgt zu einem vom Praktikantenamt festgesetzten Termin. Dieser Termin wird mindestens 4 Wochen vorher schriftlich durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. Fristgerechte Meldung zum Praxismodul.
 2. Nachweis von mindestens 120 LP aus erfolgreich absolvierten Modulen der ersten 5 Semester.

- (4) Die Modulprüfung des Praxismoduls besteht aus den in Abs. 5 aufgeführten Prüfungsvorleistungen und einer abschließenden Prüfungsleistung in Form eines Vortrags der Kandidatin oder des Kandidaten mit Kolloquium. Vortrag und Kolloquium werden zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin durchgeführt, der der/dem Kandidatin/ Kandidaten schriftlich mitgeteilt wird. Prüfer ist die betreuende Lehrkraft gemäß § 7 der Anlage 2.
- (5) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung des Praxismoduls sind
 1. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 6, Abs. 1, Ziffer 1d, der Anlage 2,
 2. ein schriftlicher Bericht über die praktische Tätigkeit gemäß § 3, Abs. 1 der Anlage 2 als
 1. Prüfungsvorleistung sowie
 3. die erfolgreiche Teilnahme an den Begleitstudien gemäß § 3, Abs. 2 der Anlage 2 als
 2. Prüfungsvorleistung.
- (6) Die Modulnote des Praxismoduls berechnet sich nach Anlage 4 und § 15, Abs. 2 ABPO aus den Noten der 1. Prüfungsvorleistung und der Prüfungsleistung (Vortrag mit Kolloquium) im Verhältnis 1:1.
- (7) Näheres und die Organisation der berufspraktischen Phase regelt Anlage 2 (Ordnung für den Berufspraxismodul) und Anlage 4 (Modulhandbuch).

§ 7

Bachelorarbeit mit Kolloquium (Bachelormodul)

- (1) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Arbeit enthält eine Zusammenfassung in deutscher Sprache. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung im Sekretariat des Fachbereichs innerhalb der üblichen Bürozeiten abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Falls die Bachelorarbeit aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgegeben wurde, gilt die Arbeit gemäß § 23, Absatz 3, Pkt. 5 ABPO als nicht bestanden. Liegen Gründe für die verspätete Abgabe der Arbeit vor, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, so kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 22, Abs. 7 ABPO die Bearbeitungszeit angemessen verlängern. Im Übrigen gilt §22 ABPO.
- (3) Vor Beginn der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Meldung erforderlich. Diese erfolgt in der Regel unmittelbar nach Abschluss der berufspraktischen Phase im siebten Semester. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen anderen Termin festsetzen.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. die berufspraktische Phase (BPP) ist absolviert (§ 6),
 2. Modulprüfungen der ersten 6 Studiensemester im Umfang von 140 LP sind bestanden.
- (5) Nach Abgabe der Bachelorarbeit werden die Ergebnisse zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Das

Kolloquium beginnt mit einem Vortrag des Kandidaten über die Bachelorarbeit von mindestens 10 Minuten Dauer. Die Gesamtlänge des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Im Übrigen gilt § 11, Abs. 4, ABPO.

- (6) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium bilden das Bachelormodul (ABPO § 21: Abschlussmodul). Für die Bewertung des Bachelormoduls wird auf § 23 ABPO verwiesen.

§ 8 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in den Anlagen 1 und 4 aufgeführten Modulprüfungen.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen gemäß Abs. 1 mit mindestens ausreichend bewertet sind.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungen wird auf ABPO § 15 und § 23 verwiesen.

§ 9 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung erhält der Studierende ein Bachelorzeugnis (Abschlusszeugnis) gemäß § 24 ABPO sowie eine Bachelorurkunde gemäß § 25 ABPO.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich nach § 15, Abs. 6 ABPO als Mittelwert aller mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte gewichteten Modulnoten. Dabei ist das Bachelormodul mit doppeltem Gewicht zu berücksichtigen.
- (3) Form und Inhalt des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde sind der Anlage 3 zu entnehmen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium im Fach Chemische Technologie an der Fachhochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung nach den bisher für sie geltenden Prüfungsbestimmungen geprüft werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Übergangszeit verlängert werden.
- (2) Studierende gemäß (1) können auf Antrag nach der vorliegenden Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Fehlversuche in Prüfungen des bisherigen Studiengangs werden dabei übernommen, falls Äquivalenz zu Modulprüfungen der vorliegenden Prüfungsordnung besteht. Die Feststellung der Äquivalenz trifft der Prüfungsausschuss. Diese Feststellung ist bindend.

- (3) Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (4) Nach Ablauf der Übergangszeit gemäß Abs. 1 können alle noch verbliebenen Studierenden aus dem Diplomstudiengang Chemische Technologie durch Beschluss des Prüfungsausschusses in die vorliegende Prüfungsordnung übergeführt werden.

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2007 in Kraft.

Darmstadt, den 19.06.2007

gez.
Prof. Dr. Peter Fischer
Dekan

Anlage 1

Studienprogramm

1. Studienübersicht nach Semestern
2. Studienübersicht nach Modulen
3. Katalog der Wahlpflichtfächer

1. Studienübersicht nach Semestern:

Nr.	Modulbezeichnung	FB	SWS ¹⁾				LP ²⁾	LV- Art ³⁾	LN ⁴⁾
			V	Üb/Sem	Pr	Sum			
1. Semester						25	30		
BCT1	Mathematik I	MN	3	1		4	5	P	PL
BCT3	Physik (Teil 1)	MN	3	1		4	5	P	-
BBT4	Informatik	I	2	2		4	5	P	PVL/PL
BCT5	Allgemeine und Anorganische Chemie	CuB	4	2	3	9	10	P	PVL/PL
BCT24	Sozial- und Kulturwissenschaften I	SuK		4		4	5	WP	TPLs
2. Semester						28	30		
BCT2	Mathematik II	MN	3	1		4	5	P	PL
BCT3	Physik (Teil 2)	MN			2	2	2	P	PVL/PL
BCT6	Analytische Chemie I	CuB	2	1	7	10	8	P	PVL/PL
BCT8	Organische Chemie I (Teil 1)	CuB	4			4	5	P	PVL
BCT10	Physikalische Chemie I (Teil 1)	CuB	4			4	5	P	-
BCT12	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I	CuB	4			4	5	P	PVL/PL
3. Semester						29	30		
BCT8	Organische Chemie I (Teil 2)	CuB		1	7	8	5	P	PVL/PL
BCT10	Physikalische Chemie I (Teil 2)	CuB			5	5	5	P	PVL/PL
BCT9	Organische Chemie II (Teil 1)	CuB	4			4	5	P	-
BCT11	Physikalische Chemie II (Teil 1)	CuB	4			4	5	P	-
BCT13	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II	CuB	2	2		4	5	P	PVL/PL
BCT7	Analytische Chemie II (Teil 1)	CuB	4			4	5	P	-
4. Semester						26	30		
BCT9	Organische Chemie II (Teil 2)	CuB	2			2	3	P	PL
BCT11	Physikalische Chemie II (Teil 2)	CuB			5	5	5	P	PVL/PL
BCT7	Analytische Chemie II (Teil 2)	CuB			4	4	5	P	PVL/PL
BCT21	Qualität (Teil 1)	CuB	2			2	2	P	-
BCT14	Chemische Reaktionstechnik I	CuB	2	1	2	5	5	P	PVL/PL
BCT18	Mechanische Verfahrenstechnik	CuB	4			4	5	P	PL
BCT19	Mess- und Regelungstechnik	CuB	4			4	5	P	PL
5. Semester						27	30		
BCT21	Qualität (Teil 2)	CuB	1	2		3	3	P	PVL/PL
BCT20	Praktikum zur Mechanischen Verfahrenstechnik und Mess- und Regelungstechnik	CuB			4	4	5	P	PVL/PL
BCT15	Chemische Reaktionstechnik II	CuB	2	1	2	5	5	P	PVL/PL
BCT16	Thermische Verfahrenstechnik I	CuB	2	1	2	5	5	P	PVL/PL
BCT22	Sicherheit	CuB	4	2		6	7	P	PL
BCT25	Sozial- und Kulturwissenschaften II	SuK		4		4	5	WP	TPLs
6. Semester						14	30		
BCT17	Thermische Verfahrenstechnik II	CuB	2	1	2	5	5	P	PVL/PL
BCT23	Wahlpflicht-Modul	CuB		8		8	10	P	TPLs
BCT26	Berufspraxismodul (Teil 1)	CuB		1		1	15	P	-
7. Semester						5	30		
BCT26	Berufspraxismodul (Teil 2)	CuB		2		2	15	P	PVL/PL
BBT27	Bachelor-Modul	CuB		3		3	15	P	PVL/PL
Summe						154	210		

-
- ¹⁾ Lehrveranstaltung aufgeteilt in V = Vorlesung, Üb/Sem = Übung oder Seminar und Pr = Praktikum.
²⁾ Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
³⁾ Lehrveranstaltungsart nach Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP).
⁴⁾ Art der Leistungsnachweise (LN) nach Prüfungsleistung = PL, Prüfungsvorleistung = PVL und Teilprüfungleistungen = TPL
Kein Leistungsnachweis = „-“.

2. Studienübersicht nach Modulen:

Nr.	Modulbezeichnung ¹⁾	enthaltene Lehrveranstaltungen (SWS LV-Typ /LN) ²⁾	LP ³⁾	Sem.	LV - Art ⁴⁾
BCT1	Mathematik I	Mathematik I (3 V + 1 Ü) Abschluss-PL	5	1.	P
BCT2	Mathematik II	Mathematik II (3 V + 1 Ü) Abschluss-PL	5	2.	P
BCT3	Physik	Physik (3V + 1Ü /-; 2 Pr / PVL); Abschluss-PL	7	1.+2.	P
BCT4	Informatik	Informatik (2V /-; 2Pr / PVL); Abschluss-PL	5	1.	P
BCT5	Allgemeine und Anorganische Chemie	Allgemeine und Anorganische Chemie (4 V + 2 Sem /-; 3 Pr / PVL) Abschluss-PL	10	1.	P
BCT6	Analytische Chemie I	Analytische Chemie I (2 V + 1 Sem./-; 7 Pr / PVL) Abschluss-PL	8	2.	P
BCT7	Analytische Chemie II	Analytische Chemie II (4 V /-; 4 Pr / PVL) Abschluss-PL	10	3.+4.	P
BCT8	Organische Chemie I	Grundlagen der Organischen Chemie (4 V/PVL; 7 Pr / PVL; 1 Sem /-); Abschluss-PL	10	2.+3.	P
BCT9	Organische Chemie II	Industrielle Organische Chemie (4 V /-); Biochemie (2 V /-); Abschluss-PL	8	3.+4.	P
BCT10	Physikalische Chemie I	Physikalische Chemie I (4 V /- ; 5 Pr / PVL) Abschluss-PL	10	2.+3.	P
BCT11	Physikalische Chemie II	Physikalische Chemie II (4 V /- ; 5 Pr / PVL) Abschluss-PL	10	3.+4.	P
BCT12	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I	Verfahrenstechnik in Labor und Technik (2V /PVL); Grundlagen der Verfahrenstechnik (2V), Abschluss-PL	5	2.	P
BCT13	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II	Mathematik III (2V / PVL); Projektseminar Verfahrenstechnik (2 Sem); Abschluss-PL	5	3.	P
BCT14	Chemische Reaktionstechnik I	Chemische Reaktionstechnik I (2 V, 1 Ü /-; 2 Pr / PVL) Abschluss-PL	5	4.	P
BCT15	Chemische Reaktionstechnik II	Chemische Reaktionstechnik II (2 V, 1 Ü /-; 2 Pr / PVL) Abschluss-PL	5	5.	P
BCT16	Thermische Verfahrenstechnik I	Thermische Verfahrenstechnik I (2 V, 1 Ü / - 2 Pr /PVL) Abschluss-PL	5	5.	P
BCT17	Thermische Verfahrenstechnik II	Thermische Verfahrenstechnik II (2 V, 1 Ü / - 2 Pr /PVL) Abschluss-PL	5	6.	P
BCT18	Mechanische Verfahrenstechnik	Mechanische Verfahrenstechnik (4 V); Abschluss-PL	5	4.	P
BCT19	Mess- und Regelungstechnik	Mess- und Regelungstechnik (4 V); Abschluss-PL	5	4.	P
BCT20	Praktikum zur MVT und zur MRT	Praktikum zur MVT und zur MRT (4 Pr/ PVL); Abschluss-PL	5	5.	P
BCT21	Qualität	Qualität (2 V + 1 V / PVL + 1 Ü) ; Abschluss-PL	5	4.+5.	P
BCT22	Sicherheit	Sicherheit (2 V + 2 V + 1 Ü); Abschluss-PL	7	5.	P
BCT23	Wahlpflicht-Modul	Teilmodule WP (insgesamt 8 SWS; verschiedene LV-Typen/ TPL)	10	6.	WP
BCT24	Sozial- und Kulturwissenschaften I	Teilmodule SuK 1 - 2 (insgesamt 4 SWS, versch. LV-Typen /TPL)	5	1.	WP
BCT25	Sozial- und Kulturwissenschaften II	Teilmodule SuK 3 - 4 (insgesamt 4 SWS, versch. LV-Typen /TPL)	5	5.	WP
BCT26	Berufspraxismodul	Berufspraktische Phase (18 Wochen /-); Bericht (PVL); Vortrag mit Diskussion (PL)	30	6.+7.	P
BCT27	Bachelor-Modul	Bachelorarbeit (12 Wochen/ PVL) Disputation (PL)	15	7.	P
		Summe	210		

¹⁾ Eine detaillierte Modulbeschreibung enthält das Modulhandbuch (Anlage 4)

²⁾ Lehrveranstaltungs-Typ aufgeteilt in V = Vorlesung, Üb/Sem = Übung oder Seminar und Pr = Praktikum. SWS = Semesterwochenstunden;

LN = Art des Leistungsnachweises: PL = Prüfungsleistung, TPL = Teilprüfungsleistung, PVL = Prüfungsvorleistung, - = kein LN.

³⁾ Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

⁴⁾ Lehrveranstaltungsart nach Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP).

3. Katalog der Wahlpflichtfächer:

Nr.	Name der Lehrveranstaltung ¹⁾	SWS ²⁾	LP ³⁾
BCT23-1	Forschungs- und Entwicklungsprojekt	2 /4/6/8 Pr	2,5/5/7,5/10
BCT23-2	Organisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene	4 Pr/Sem	5
BCT23-3	Technischer Umweltschutz	4 V	5
BCT23-4	Werkstoffe	2 V	2,5
BCT23-5	Nanotechnologie	2 V	2,5
BCT23-6	Industrielle Chemische Prozesse (Selected Topics of Chemical Reaction Engineering)	2 V	2,5
BCT23-7	Verfahrensentwicklung (Process Development)	2 V	2,5
BCT23-8	Praktikum Chemische Reaktionstechnik für Fortgeschrittene	2/4 Pr	2,5/5
BCT23-9	Reaktionstechnisches Projektseminar	2 Sem	2,5
BCT23-10	Chemie-Information und Datenbanken	4 V+Sem	5
BCT23-11	Membrantechnik	2 V	2,5
BCT23-12	Strahlenschutz	4 Sem/Pr	4
BCT23-13	Zellbiologie	4 V	5
BCT23-14	Mikrobiologie	4 V	5
BCT23-15	Bioverfahrenstechnik	4 V	5
BCT23-16	Fachenglisch	2 V	2,5
BCT23-17	Chemie der Nichtmetalle	2V	4
BCT23-18	Chemie der Metalle	2V + 1Sem	5
BCT23-19	Quantenmechanik und Spektroskopie	3V + 2 Ü	7
BCT23-20	Statistische Thermodynamik	1V+1Ü+1Sem	5
BCT23-21	Reaktionsmechanismen	4V + 1Sem	8
BCT23-22	Einführung in die Biochemie	2V + 1Sem	5
BCT23-23	Einführung in die makromolekulare Chemie	2V + 1Sem	5

¹⁾ Eine detaillierte Modulbeschreibung enthält das Modulhandbuch (Anlage 4)

²⁾ SWS = Semesterwochenstunde; LV-Typ: V = Vorlesung, Ü = Übung, Sem = Seminar, Pr = Praktikum

³⁾ Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Der Fachbereich ist nach § 5 ABPO, Abs. 5 nicht verpflichtet das gesamte im Katalog enthaltene Angebot jedes Semester anzubieten. Das Fächerangebot kann durch Beschluss des Fachbereichsrats erweitert werden.

Anlage 2
Ordnung für das Berufspraxismodul
zu den besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)
des Bachelorstudiengangs

Chemische Technologie

der Hochschule Darmstadt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele
- § 3 Aufbau der berufspraktischen Phase
- § 4 Praktikantenamt
- § 5 Zulassung und zeitliche Lage
- § 6 Praxisstellen, Verträge
- § 7 Betreuung an den Praxisstellen
- § 8 Praktische Tätigkeiten
- § 9 Status der Studierenden während der berufspraktischen Phase
- § 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 11 Haftung

Anhang: Mustervertrag

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Ordnung für die berufspraktische Phase ist Teil der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemische Technologie (im folgenden BBPO-BCT genannt).
- (2) Der Bachelorstudiengang Chemische Technologie an der Hochschule Darmstadt enthält eine berufspraktische Phase. Sie ist Bestandteil des Praxismoduls (§ 6 BBPO-BCT) und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (3) Das Praktikantenamt (§ 4) unterstützt die Studierenden bei der Suche nach Praxisstellen bei geeigneten Trägerorganisationen, d.h. Unternehmen oder anderen geeigneten Institutionen (im Folgenden „Organisationen“ genannt). Ein Rechtsanspruch auf eine Praxisstelle existiert nicht. Praxisstellen, die von Studierenden ein geworben werden, bedürfen vor Antritt der Stelle der schriftlichen Anerkennung durch das Praktikantenamt, die zur Akte zu nehmen sind.

- (4) Zwischen den Organisationen und der Hochschule kann als Grundlage einer längerfristigen Zusammenarbeit eine Rahmenvereinbarung zur Ausbildung von Studierenden während der berufspraktischen Phase abgeschlossen werden.
- (5) Zum Zweck der Durchführung einer berufspraktischen Phase wird zwischen der oder dem Studierenden und der Organisation ein Vertrag, im Folgenden Ausbildungsvertrag genannt, geschlossen (siehe Muster im Anhang).

§ 2

Ziel der berufspraktischen Phase

Ziel der berufspraktischen Phase ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, Aufgabenstellungen aus dem späteren Beruf durch aktive Teilnahme in einer geeigneten Arbeitsumgebung unter Anleitung vor Ort und unter Begleitung durch die Hochschule kennen zu lernen.

§ 3

Aufbau der berufspraktischen Phase

- (1) Die berufspraktische Phase besteht aus mindestens 18 Wochen praktischer Tätigkeit. Über die Tätigkeit ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der spätestens 24 Wochen nach Beginn der berufspraktischen Phase abzugeben ist.
- (2) Während der berufspraktischen Phase führt der Fachbereich Chemie- und Biotechnologie begleitende Lehr- und Informationsveranstaltungen durch. Diese werden an einem wöchentlichen Studientag oder in Form von Blockveranstaltungen angeboten. Eine Kombination aus Blockveranstaltungen und Studientagen ist ebenfalls möglich. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt. Die Teilnahme an den Begleitstudien ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Zulassung für die Prüfungsleistung des Praxismoduls (BBPO-BCT § 6, Abs.5). Die erfolgte Teilnahme wird durch Unterschrift der Kandidatin oder des Kandidaten bestätigt. Die Organisation dieser praxisbegleitenden Veranstaltungen übernimmt das Praktikantenamt. Im Falle der Ableistung der berufspraktischen Phase im Ausland oder bei anderen zwingenden Gründen können die Begleitstudien im folgenden Semester nachgeholt oder durch äquivalente Leistungen ersetzt werden. Genauer wird im Modulhandbuch (BBPO-BCT, Anlage 4) geregelt.
- (3) Nach Abschluss der berufspraktischen Phase hält der Studierende einen Abschlussvortrag, an den sich ein Kolloquium unmittelbar anschließt (§ 6 BBPO-BCT).

§ 4

Praktikantenamt

Dem Praktikantenamt für den Bachelorstudiengang Chemische Technologie obliegt die Organisation sowie die Beratung zu Fragen der berufspraktischen Phase und die Genehmigung der Praxisstellen (§ 6) und der praktischen Tätigkeit (§ 8). Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat

des Fachbereichs Chemie- und Biotechnologie eingesetzt und müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs angehören.

§ 5 Zulassung und zeitliche Lage

Die Zulassung zur berufspraktischen Phase erfolgt gemäß § 6 BBPO-BCT. Die berufspraktische Phase wird in der Regel hälftig im 6. und 7. Semester abgeleistet; Ausnahmen regelt im Einzelfall das Praktikantenamt.

§ 6 Praxisstellen, Verträge

(1) Die berufspraktische Phase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit der Organisation, die die Praxisstelle zur Verfügung stellt, durchgeführt. Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Praktikantenamt die gewählte Praxisstelle zu benennen.

Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstellen festlegen. Auf Antrag kann die berufspraktische Phase auch im Ausland durchgeführt werden. Die Entscheidung fällt im Einzelfall das Praktikantenamt.

Die Studentin oder der Student schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Organisation einen individuellen Ausbildungsvertrag ab. Vor Abschluss des Vertrages ist die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Praktikantenamtes einzuholen.

Dieser Vertrag regelt insbesondere

1. die Verpflichtung der Organisation
 - a) die Studentin oder den Studenten für die Dauer der berufspraktischen Phase entsprechend den in § 8 genannten Tätigkeitsbereichen einzusetzen,
 - b) eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studentin oder den Studenten zu benennen,
 - c) der Studentin oder dem Studenten die Teilnahme an Prüfungen und Begleitstudien zu ermöglichen,
 - d) der Studentin oder dem Studenten unmittelbar nach Beendigung der Praxistätigkeit eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, mit Angabe der Fehlzeiten, und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten der Ausbildung enthält,
 2. die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Organisation und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
 - c) die für die Organisation geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten
 - d) ein Fernbleiben von der Organisation unverzüglich dem Praktikantenamt anzuzeigen.
- (2) Der Status der Studierenden während der berufspraktischen Phase wird in § 9 geregelt.

§ 7

Betreuung an den Praxisstellen

Neben der oder dem in § 2 des Muster-Ausbildungsvertrags genannten Betreuerin oder Betreuer an der Praxisstelle stellt das Praktikantenamt jeder oder jedem Studierenden für die Zeit der berufspraktischen Phase eine Professorin oder einen Professor als betreuende Lehrkraft des Fachbereichs zur Seite. Aufgaben der betreuenden Lehrkraft sind

- die Unterstützung des Praktikantenamtes in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Praxisstellen,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Organisationen,
- der Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Stand der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der oder des Studierenden,
- die Überprüfung der von den Studierenden zu erbringenden Leistungen gemäß § 6 BBPO-BCT.

§ 8

Praktische Tätigkeiten

Während der berufspraktischen Phase soll in einer konkreten Aufgabenstellung mitgearbeitet werden. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, Aufgabe und Realisierung zu sehen und einen Teil der Aufgabe selbst zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Thematik inhaltlich dem Bachelor-Studiengang Chemische Technologie im Fachbereich Chemie- und Biotechnologie der Hochschule Darmstadt angepasst ist.

Im Einzelnen soll die praktische Tätigkeit folgende Kriterien berücksichtigen:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Erwerb und Vertiefung praktischer Kenntnisse im Berufsfeld Chemische Technologie und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
- Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
- Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand.

§ 9

Status der Studierenden während der berufspraktischen Phase

Während der berufspraktischen Phase bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die jeweilige Ordnung der Organisation gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Organisation werden auf die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angerechnet.

§ 10

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Eine vor der Aufnahme des Studiums abgeleistete einschlägige praktische Ausbildung kann auf die Berufspraktische Phase des Praxismoduls nicht angerechnet werden. Längere qualifizierte einschlägige berufspraktische Tätigkeiten nach einer einschlägigen praktischen Ausbildung können, wenn sie vor Beginn des Studiums und außerhalb des eigenen Fachbereichs erbracht wurden auf Antrag auf die berufspraktische Phase angerechnet werden. Über den Umfang entscheidet nach § 7 ABPO im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

§ 11

Haftung

- (1) Das Land Hessen stellt die Organisation von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen die Organisation aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen der berufspraktischen Phase geltend gemacht werden. Die Organisation teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensfalles und die Begründung des Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung von der Organisation verlangen, dass der geltend gemachte Ersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus der Organisation entstehenden Kosten trägt das Land.
- (2) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Organisation durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der auszubildenden Studierenden im Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. § 254 BGB bleibt unberührt.
- (3) Soweit das Land die Organisation von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadenersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Organisation gegen den Schadenverursacher auf das Land über.
- (4) Den Studierenden wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung und im Falle der Durchführung der berufspraktischen Phase im Ausland eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen.

Anhang

Ausbildungsvertrag (Muster)

Für die berufspraktische Phase wird nachstehender Vertrag zur Durchführung der Praxisphase geschlossen:

zwischen

_____ (im Folgenden Organisation genannt)

und Frau/ Herrn

Name: _____

Geb.: _____

Matr.-Nr.: _____

Wohnort: _____,

Studentin/Student im Bachelorstudiengang Chemische Technologie am Fachbereich Chemie- und Biotechnologie der Hochschule Darmstadt.

Die berufspraktische Phase ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiengangs Chemische Technologie der Hochschule Darmstadt.

§ 1

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Organisation verpflichtet sich,
1. die Studentin/den Studenten in der Zeit vom _____ bis _____ gemäß § 6 der Ordnung für das berufspraktische Semester bei sich auszubilden,
 2. der Studentin/ dem Studenten die Teilnahme an den Begleitstudien und an Prüfungen der Hochschule zu ermöglichen,
 3. der Studentin/ dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthält.

(2) Die Studentin/der Student verpflichtet sich

1. die ihr/ ihm angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Organisation und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 2 Betreuerin/ Betreuer

Die Organisation benennt _____ als Ansprechperson für die Betreuung der/ des Studierenden. Die genannte Person ist zugleich Gesprächspartner des Fachbereichs Chemie- und Biotechnologie der Hochschule Darmstadt und der betreuenden Lehrkraft.

§ 3 Schweigepflicht

Die Studentin/der Student hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Organisation Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten/Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dient, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Organisation erfolgen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Organisation das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die Studentin/der Student die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

§ 5 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Bestimmung soll durch die Vertragspartner vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und ihrem Gehalt nach der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

(Ort, Datum)

(Organisation)

(Studentin/Student)

Anlage 3a:

HOCHSCHULE DARMSTADT - UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
BACHELOR-ZEUGNIS

Frau/Herr
geboren am
in

hat im Fachbereich Chemie- und Biotechnologie
die Bachelorprüfung im Studiengang Chemische Technologie
abgelegt und dabei die nachstehenden Bewertungen erhalten
sowie Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System erworben:

Pflichtmodule	Bewertung	Leistungspunkte
Name des Moduls	Note (u,u)	uu LP
Wahlpflichtmodule	Bewertung	Leistungspunkte
Name des Moduls	Note (u,u)	uu LP
Name der Teilmodule	Note (u,u)	uu LP
Berufspraxismodul	Bewertung	Leistungspunkte
	Note (u,u)	30LP

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema

.....	Bewertung	Leistungspunkte
	Note (u,u)	15 LP

im Studiengang Chemische Technologie wurden insgesamt 210 Leistungspunkte erworben

Gesamtbewertung der Bachelorprüfung: **Bewertung**
Note (u,u)

Außerhalb des Studienprogramms wurden in den folgenden Wahlfächern zusätzliche Leistungspunkte erworben.

Bewertung	Leistungspunkte
Note (u,u)	uu LP

Darmstadt, den.....

.....
Die oder der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....
Die Leiterin oder der Leiter
des Prüfungsamts

Anlage 3b:

HOCHSCHULE DARMSTADT - UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
BACHELOR-URKUNDE

Die Hochschule Darmstadt verleiht

Frau/Herr
geboren am
in

aufgrund der im Fachbereich Chemie- und Biotechnologie
im Studiengang Chemische Technologie
bestandenen Bachelorprüfung
den akademischen Grad

Bachelor of Engineering

mit der Kurzform

B. Eng.

Darmstadt, den.....

.....
Die Präsidentin oder der Präsident

.....
Die Dekanin oder der Dekan

Hochschule Darmstadt

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER / ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname (Nationalität)

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

s.o.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Chemische Technologie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Darmstadt / University of Applied Sciences
Fachbereich "Chemie- und Biotechnologie"

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule / staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s.o.

Status (Typ / Trägerschaft)

s.o.

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABE ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Programm der ersten Qualifikationsstufe einschließlich Bachelorarbeit (12 Wochen)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3,5 Jahre (7 Semester, 210 LP)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Hochschulzugangsberechtigung (HEFQ), Allgemeine Hochschulreife (Abitur), fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife, siehe Abs. 8.7

4. ANGABE ZUM INHALT UND DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin

Die Ziele und die Inhalte des Studienprogramm im Studiengang Chemische Technologie an der „University of Applied Sciences“ werden durch das Berufsbild des praktisch orientierten Ingenieurs in seinem Berufsfeld bestimmt. Das Studienprogramm bereitet die Studierenden darauf vor, wissenschaftliche, technische und wirtschaftliche Probleme strukturiert zu lösen, dabei informationstechnologische Methoden zu nutzen und die wissenschaftlichen Ergebnisse zu bewerten. Neben den Hauptstudieninhalten werden den Studierenden zur Vorbereitung auf leitende Positionen in der Industrie und im Forschungsbereich Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Wirtschaft, Rechtswissenschaften, Kommunikationswissenschaften, Fremdsprachen und Management angeboten. In den ersten Semestern erwerben die Studierenden die erforderlichen Grundkenntnisse in den ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenfächern, das sind Mathematik, Physik, die Chemiekernfächer Anorganische, Physikalische und Organische Chemie, die Grundlagen des Chemieingenieurwesens und der Datenverarbeitung. Die späteren Semester dienen vorwiegend der Vertiefung der chemischen und der chemisch-technologischen Kenntnisse, sowie der praxisbezogenen Ausbildung. Das Studium führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

siehe Bachelorzeugnis mit schriftlichen und mündlichen Noten aller Leistungen und dem Thema der Bachelorarbeit, Studienprogramm und Transcript of Records.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Bewertungsschema siehe Abs. 8.6 - Bewertungsverteilung: "Sehr gut"- % "Gut"- % "Befriedigend"- % "Ausreichend"- % "Nicht ausreichend"-0%

4.5 Gesamtnote

"....." (.....)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert für die Bewerbung für den Zugang zu Programmen der zweiten Qualifikationsstufe (z.B. Masterstudiengängen).

5.2 Beruflicher Status

Der Bachelorabschluss ist der erste berufsqualifizierende Studienabschluss und erlaubt den Eintritt in das Berufsleben in Wirtschaft, Industrie und im öffentlichen Dienst.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Das Programm ist anwendungsorientiert und legt besonderen Wert auf studentenorientierte Lernstrategien. Die Anfertigung der Bachelorarbeit dient dazu Einsicht in Probleme der beruflichen Praxis zu gewinnen und das erworbene Wissen auf diese Probleme anzuwenden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Einrichtung: www.h-da.de

Über das Studienprogramm: www.h-da.de/cub/

Informationsquellen in der Bundesrepublik Deutschland siehe Abs. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom

Prüfungszeugnis vom

Datum der Zertifizierung:

Prüfungsamt

(Offizieller Stempel / Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

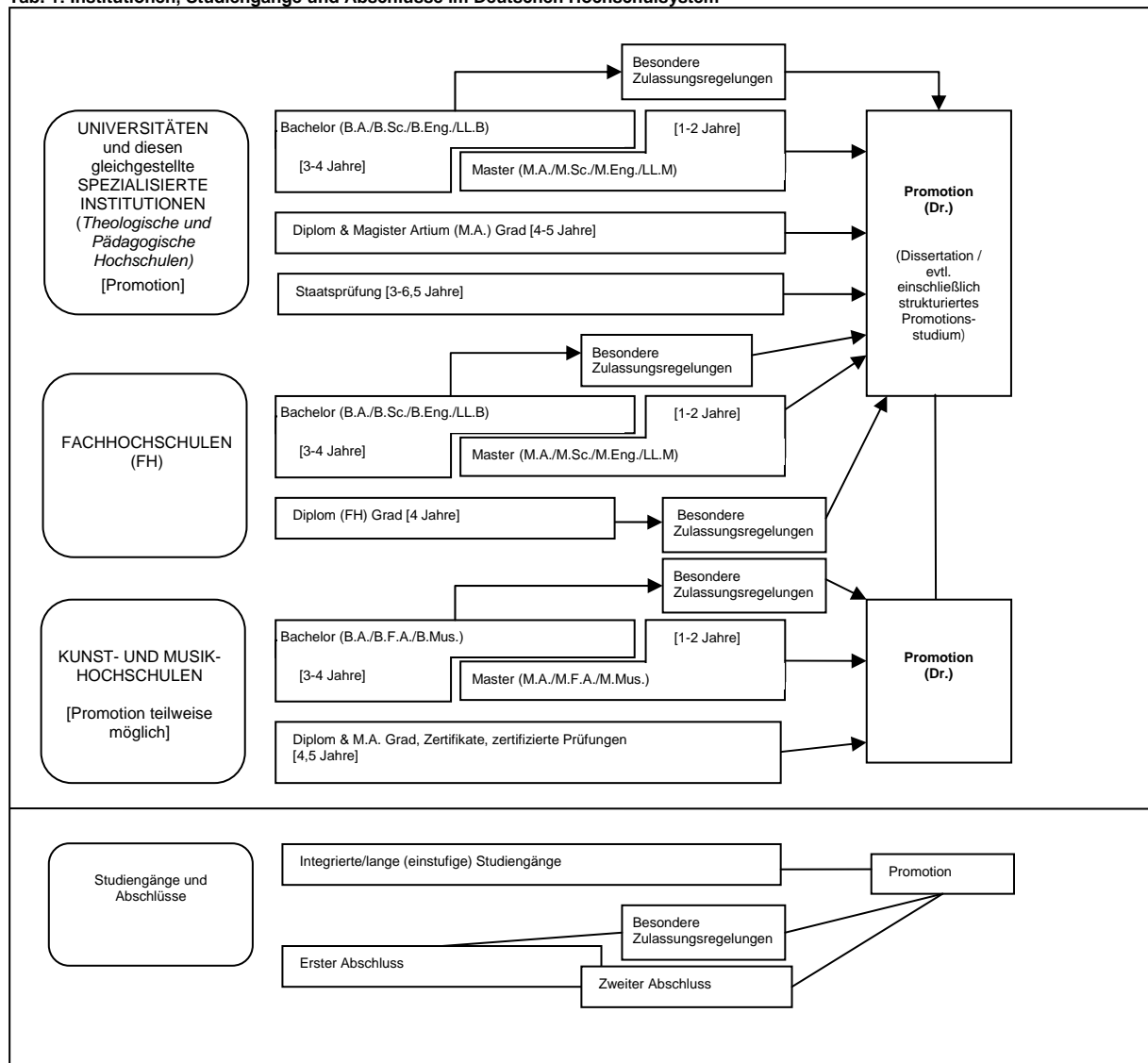
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

Hochschule Darmstadt

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name (Nationality)

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering (B. Eng.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

[same]

2.2 Main Field(s) of Study

Chemical Technology (Chemische Technologie)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Darmstadt / University of Applied Sciences
Department of "Chemie- und Biotechnologie"

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type / Control)

[same/same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate first degree programme with thesis (12 weeks)

3.2 Official Length of Program

3.5 years (seven semesters, 210 CP)

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEFQ), General, Specialized or HEGQ for UAS,
cf. Sec. 8.7

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The aims and contents of the studies of Chemical Technology at the University of Applied Sciences are determined by the occupational image of the practical orientated engineer in this field. The course of studies provides students to solve problems of science, technology and business, to give them a structure, to use information technology and to take conclusions of the scientific results. Beneath the main subjects, we offer economic studies, studies of law and order, studies of communication, foreign languages and management to prepare the students for their leading jobs in industry and scientific research. In the basic course the students acquire the necessary knowledge in the basics subjects of engineering, that are mathematics, physics, inorganic, organic and physical chemistry, the introduction to chemical engineering and the information technology. The main studies mainly serve for the consolidation of the knowledge in the subjects of chemistry and chemical engineering and for practical orientated instructions. It qualifies for the intended graduate profession.

4.3 Program Details

See "Bachelor-Zeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in written and oral examinations and topics of thesis); Program of Studies and Transcript of Records.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 - Grade Distribution: "*Sehr gut*"- % "*Gut*"- % "*Befriedigend*"- % "*Ausreichend*"- % "*Nicht ausreichend*"-0%

4.5 Overall Classification (in original language)

"....." (.....)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The Bachelor-degree is the first graduation, which qualifies for a professional job in industry and public service.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The program is application oriented, putting major emphasis on student oriented learning. The preparation of the bachelor thesis serves to gain insight into and apply acquired knowledge to problems of professional practice.

6.2 Further Information Sources

On the Institution: www.h-da.de

On the program: www.h-da.de/cub/

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Urkunde über die Verleihung des Diplomgrades vom

Zeugnis vom

Certification Date:

Examination Office

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

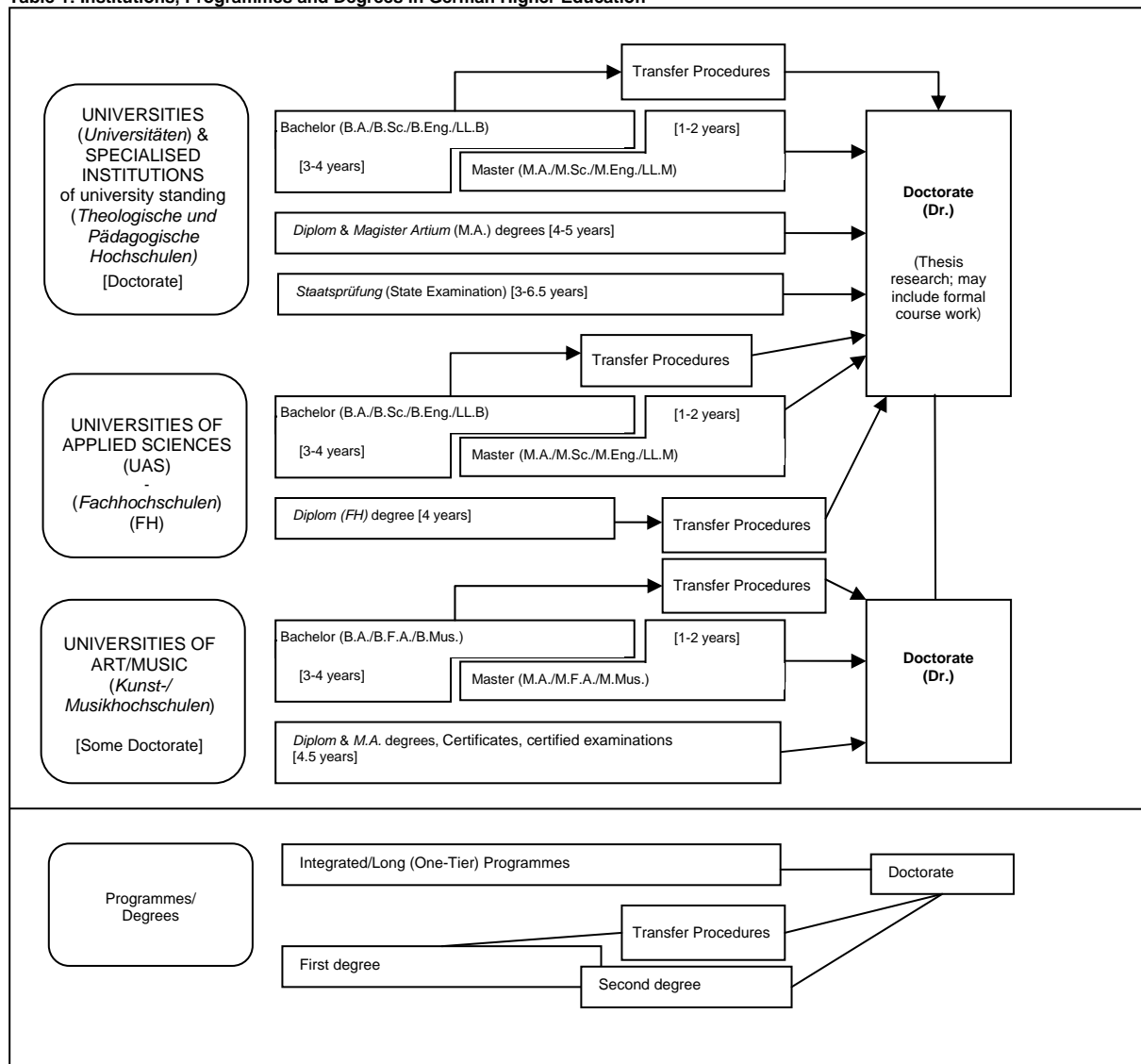
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in [certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.